

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 30.06.2016

Nr.: 10

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 118 Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land Bereich Berufsbildende Schulen für die Schuljahre 2016/17 bis 2020/21.....268
 - 119 Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG zur Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mitsamt installiertem Blockheizkraftwerk, Gasspeicher und Gärrestlager in der Gemarkung Loburg.....269
 - 120 Bekanntmachung über ein Artillerieschulschießen auf den Truppenübungsplatz Altengrabow in der Zeit vom 18. bis 19.08.2016.....269
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 121 Gebührenordnung für die Schwimmsteganlage in Möser OT Hohenwarthe, Elbuferpromenade.....270
 - 122 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 15.06.2016.....271
 - 123 3. Änderungssatzung der Marktsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.....272
 - 124 2. Änderungssatzung der Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.....273
 - 125 Satzung über die Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern.....274
 - 126 Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die

- Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen.....282
 - 127 Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosel“.....286
 - 128 Bekanntmachung der Stadt Gommern zur 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplans "Plattensee" OT Dannigkow.....290
 - 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 129 Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Pietzpuhl.....292
 - 130 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters.....292
 - 131 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Widmung einer Straße in der Ortschaft Karow - Teilabschnitt „Friedenstraße“293
 - 132 Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Möser.....294
 - 133 Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Energiepark Körbelitz“, Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz294
 - 134 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0025/2016 über die Eröffnungsbilanz der Stadt Gommern zum 01.01.2013.....295
 - 3. Sonstige Mitteilungen
- #### C. Kommunale Zweckverbände
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 135 Nachtragshaushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2016.....295
 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 136 Bekanntmachung der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht..297
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 137 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zur Ausführungsanordnung vom 31.05.2016 im Bodenordnungsverfahren Büden-Woltersdorf (Feldlage), Verfahrensnummer: 14 JL 001.....301
 - 138 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Beschluss vom 08.06.2016 - Freiwilliger

Landtausch: Vehlitz 01, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer: JL 9/0908/01.....303

- 139 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Beschluss vom 26.04.2016 - Freiwilliger Landtausch: Möckern 04, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer: JL 9/0889/04.....305
- 140 Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Potsdam zur Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren „Jerchel“ (Verfahrensnummer 1-003-N).....306
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land
Bereich Berufsbildende Schulen für die Schuljahre 2016/17 bis 2020/21**

Mit Bescheid des Landesschulamtes vom 13. Mai 2016 wurde die Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land Bereich Berufsbildende Schulen für den Zeitraum der Schuljahre 2016/17 bis 2020/21 bestätigt.

Der bestätigte Schulentwicklungsplan liegt in der Zeit vom

4. Juli 2016 bis 12. Juli 2016

während der Geschäftszeiten

Montag bis Mittwoch 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Burg, Bahnhofstraße 9, Zimmer 28.

Burg, den 14. Juni 2016

gez. Burchhardt

119

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG zur Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mitsamt installiertem Blockheizkraftwerk, Gasspeicher und Gärrestlager in der Gemarkung Loburg

Die Loburger Brennerei GmbH, Lindauer Straße in 39279 Loburg plant die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mitsamt installiertem Blockheizkraftwerk Gasspeicher und Gärrestlager in der

Gemarkung: Loburg Flur: 25 Flurstück(e): 278/38, 78

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer Nr. 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 VO vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.2 (S) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 G vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756).

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 3 c Satz 2 UVPG durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durch die Errichtung und den Betrieb obiger Biogasanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 27. Mai 2016

Im Auftrag
gez. Girke

120

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Artillerieschulschießen auf den Truppenübungsplatz Altengrabow in der Zeit vom 18. bis 19.08.2016

Das ArtLehrBtl 325 aus Munster beabsichtigt, vom 18. bis 19.08.2016 eine Übung durchzuführen. Der Übungsraum befindet sich im freien Gelände des Jerichower Landes.

Von der Übung einbezogen sind die Stadt Möckern mit den Ortslagen Rosenkrug sowie der Truppenübungsplatz Altengrabow (Anlage).

An der Übung nehmen insgesamt 50 Soldaten teil. Die Gesamtzahl der Fahrzeuge beträgt 13. Das Gewicht des schwersten Fahrzeuges beträgt 60 t.

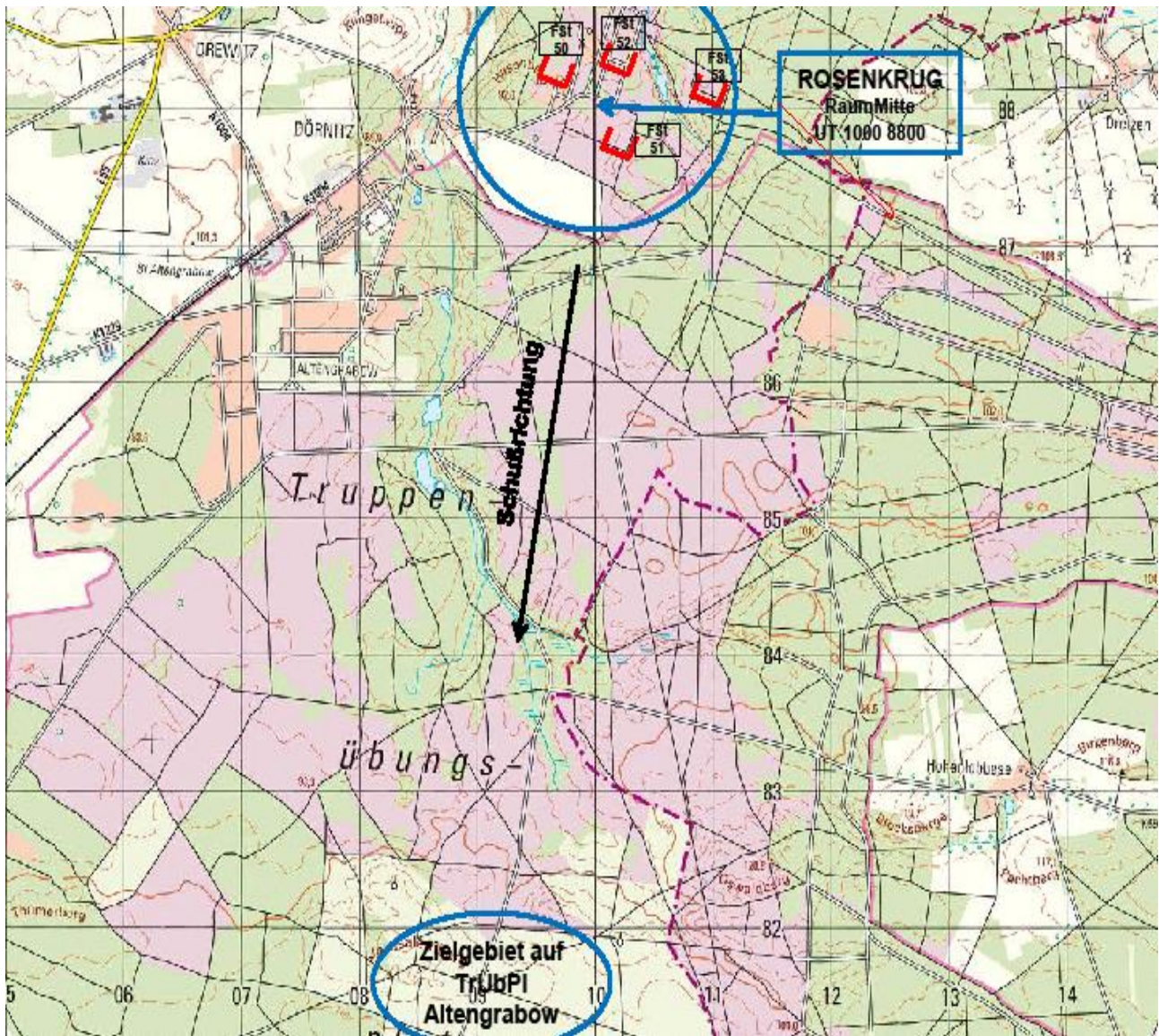
Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Stadt oder der Gemeinde geltend zu machen. Zur Schadensabwicklung geben die Stadt

Möckern und das Bundeswehrdienstleistungszentrum in 39288 Burg, Thomas-Müntzer-Straße 5 b nähere Auskünfte. Das entsprechende Antragsformular ist auch dort erhältlich.

Burg, 02.06.2016

Im Auftrag
gez. Girke



B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

121

Gemeinde Möser

Gebührenordnung für die Schwimmsteganlage in Möser OT Hohenwarthe, Elbuferpromenade

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den derzeit geltenden

Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 31.05.2016 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Möser betreibt im Ortsteil Hohenwarthe, Elbuferpromenade (km 338,8 rechtes Ufer) eine Schwimmsteganlage mit Gastliegeplätzen für Sportboote.

Es wird eine privat-rechtliche Nutzungsgebühr beziehungsweise ein Nutzungsentgelt erhoben.

Mit Inanspruchnahme erkennt der Benutzer die Gebührenordnung über die Nutzung der Schwimmsteganlage der Gemeinde Möser als verbindlich an.

Das Nutzungsentgelt beziehungsweise die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage des § 2 Liegegebühr erhoben.

Die Entgelt- und Gebührenerhebung erfolgt ausschließlich zur anteiligen Kostendeckung der Betreibung der Schwimmsteganlage.

§ 2 Liegegebühr

Saisonliegeplätze (vom 01. Mai bis 31. Oktober)

Mindestgebühr für Boote bis 6 m Länge	300,00 €
je weiterer angefangener Meter	10,00 €

Gastliegeplätze (vom 01. Mai bis 31. Oktober)

Boote bis 6 m Länge pro Tag	9,00 €
je weiterer angefangener Meter	1,50 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 06. Apr. 2016

Köppen
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung der Stadt Gommern) vom 15.06.2016

Aufgrund der §§ 8, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit §§ 18, 19, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden gem. § 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde gem. § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende 1. Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) In der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung wird die lfd. Nr. 3.1. wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr in Euro
3.1.	Baustelleneinrichtungen, z. B. Baugeräte, -gerüste, -zäunen, -wagen, -maschinen, Schuttrutschen usw.	Je Meter und pro Monat bzw. für 30 Tage	10,00 Mindestgebühr 10,00 Max. 100,00/Monat

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 16.06.2016

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

123

Stadt Gommern

3. Änderungssatzung der Marktsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt vom 13. 12. 1996 (GVBl. S. 405) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. S. 288,340) in Verbindung mit § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 02. 1999 (BGBl. I S. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.06.2016 die 3. Änderung der Marktsatzung zur Durchführung des Wochenmarktes in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern beschlossen.

§ 1

Im **§ 1 - Öffentliche Einrichtungen** – wird der Wortlaut:

- a) in der Ortschaft Dannigkow
- b) in der Ortschaft Leitzkau

gestrichen

§ 2

Im **§ 2 - Platz des Wochenmarktes- Pkt. 1** wird der Wortlaut:

In der Ortschaft Dannigkow wird der Wochenmarkt auf dem Platz hinter der Bushaltestelle, Ernst-Thälmann-Str. (Flur 2, Flurstück 460/25), in der Ortschaft Leitzkau auf dem Platz an der Friedenseiche abgehalten.

gestrichen

Zeit und Öffnungszeiten - Pkt. 2 wird der Wortlaut:

In der Ortschaft Dannigkow werden als Markttage Mittwoch, Freitag und Samstag festgelegt. Der Wochenmarkt ist am Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

In der Ortschaft Leitzkau wird als Markttag der Freitag festgelegt. Der Wochenmarkt ist von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

gestrichen

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 16.06.2016

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

124

Stadt Gommern

2. Änderungssatzung der Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt vom 13. 12. 1996 (GVBl. S. 405) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. S. 288,340) in Verbindung mit § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 02. 1999 (BGBl. I S. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.06.2016 die 2. Änderung der Marktgebührensatzung zur Durchführung des Wochenmarktes in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern beschlossen.

§ 1

Im § 2 - **Entstehen und Fälligkeit** - Abs. 1 und 2 wird der Wortlaut:

a) Ortschaft Dannigkow:

bis 4 m	Verkaufslänge	2,50	EUR
4 m bis 8 m	Verkaufslänge	5,00	EUR

b) Ortschaft Leitzkau:

bis 4 m	Verkaufslänge	5,00	EUR
4 m bis 6 m	Verkaufslänge	8,00	EUR
6 m bis 8 m	Verkaufslänge	10,00	EUR
8 m bis 10 m	Verkaufslänge	13,00	EUR

gestrichen

§ 2

Im § 3 - **Energie** - Abs. 1 a) und b) wird der Wortlaut:

Für die Inanspruchnahme von Elektroenergie wird eine Pauschale (pro Tag/Standplatz) von:

a) für die Ortschaft Dannigkow	2,50	EUR
b) für die Ortschaft Leitzkau	2,50	EUR erhoben

gestrichen

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 16.06.2016

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

125

Stadt Gommern

Satzung über die Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern

Auf Grund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), und aufgrund der §§ 2, 6 und 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (Brandschutz-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 u. 341) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr, spezielle Aufgaben des Stadtwehrlleiters
- § 6 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 9 Aufnahme als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr
- § 10 Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr / Schadenersatz
- § 12 Versorgung der Einsatzkräfte
- § 13 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung
- § 14 Berufungen, Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen
- § 15 Sprachliche Gleichstellung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern unterhält eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Die Freiwillige Feuerwehr besteht regelmäßig aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften, ihr können hauptamtlich tätige Einsatzkräfte angehören.
2. Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr genügend freiwillige Einsatzkräfte zur Verfügung stehen. Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr als aktive Kräfte sein. Zur Tätigkeit im Einsatzdienst, müssen sie gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung der Kinder- und Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied der Kinderfeuerwehr kann werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 - a) die Bekämpfung von Schadenfeuern,
 - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,
 - c) Hilfeleistung bei Umweltschäden,
 - d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz
 - e) die Gestellung von Brandsicherheitswachen

2. In Abstimmung mit dem Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter, kann die Feuerwehr zu weiteren Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, sofern ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Kosten erhoben werden.

§ 3 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr Gommern gliedert sich in die Ortsfeuerwehren der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Dannigkow, Dornburg, Gommern, Karith, Ladeburg, Leitzkau, Menz, Nedlitz, Prödel, Lübs, Vehlitz und Wahlitz sowie weiterer zur Einheitsgemeinde Stadt Gommern hinzukommender Ortsfeuerwehren.
2. Die Ortsfeuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gommern können aus folgenden Abteilungen bestehen.
 - Abteilung der aktiven Einsatzkräfte (siehe § 1, Abs. 2)
 - Abteilung der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr (siehe § 1, Abs. 3)
 - Alters- und Ehrenabteilung
 - Abteilung fördernder Mitglieder
 - Musikzüge und Tanzgruppen

3. Auf der Grundlage der Risikoanalyse stellt der Stadtwehrleiter zur Führung bei Großschadenslagen aus geeigneten Feuerwehrmitgliedern eine Führungsstruktur zusammen. In dieser Führungsstruktur werden Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer eingegliedert. Die Berufung in diese Funktionen erfolgt jeweils nach vorheriger Anhörung der Aufsichtsbehörde durch den Träger der Feuerwehr auf unbestimmte Zeit.

4. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Werden Mitglieder der Feuerwehr vor ihrem 65. Lebensjahr dienstunfähig oder auf eigenen Wunsch, können Sie vorzeitig in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und sonstige Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Wehrleitung. Sie werden dann Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf Wunsch auch weiterhin Mitglied der Feuerwehr bleiben, wenn sie nicht mehr Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Gommern sind.

5. Mitglied der Abteilung fördernder Mitglieder kann jeder Bürger werden, welcher die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr unterstützen möchte.

6. Musikzüge und Tanzgruppen können in die Struktur der Ortsfeuerwehren integriert werden.

7. Mitglieder der Abteilung aktive Einsatzkräfte, können bei Nichterfüllung ihrer dienstlichen Pflichten durch den Träger der Feuerwehr von ihrer Dienstpflicht befreit und in der Abteilung fördernder Mitglieder aufgenommen werden, soweit sie weiterhin Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bleiben möchten.

**§ 4
Leiter der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Dieser vollzieht die ihm vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr übertragenen Aufgaben in dessen Auftrag. Diese Aufgaben werden in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt.
2. Zur Unterstützung des Stadtwehrleiters stehen ihm 2 Stellvertreter zur Verfügung. Sie bilden die Stadtwehrleitung. Zur Unterstützung in Fragen der Jugendarbeit kann der Stadtjugendfeuerwehrwart herangezogen werden.
3. Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden von allen ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften der Ortsfeuerwehren der Stadt Gommern vorgeschlagen. Sie werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.
Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren vorgeschlagen. Er kann Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr sein. Er wird durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in seine Funktion berufen.
4. Die Leitung der Ortsfeuerwehren erfolgt analog der Ziffern 1 und 2, ihnen steht jeweils 1 Stellvertreter zur Verfügung. Darüber hinaus können zur Unterstützung bei der Leitung der Ortsfeuerwehr je nach Bedarf folgende Funktionsträger herangezogen werden.

- Verbandsführer
- Zugführer
- Gruppenführer
- Jugendfeuerwehrwarte
- Sicherheitsbeauftragte
- Gerätewarte

Diese Funktionen können auf Antrag des Ortswehrleiters oder des Stadtwehrleiters durch den Träger der Feuerwehr übertragen werden, soweit eine entsprechende Funktion zu besetzen ist.

Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

5. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gommern berühren, ist der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr von der Verwaltung zu hören. Falls er das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr für nicht gewahrt hält, soll der Stadtrat ihn anhören.
6. Halten die Ortsfeuerwehren ihre Interessen für nicht gewahrt, gilt das Gleiche.

**§ 5
Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr,
spezielle Aufgaben des Stadtwehrleiters**

1. Der Stadtwehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der Ortswehrleiter. Er entscheidet über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Dieses gilt sinngemäß auch für die Ortsfeuerwehren. Erforderlich werdende Beschlüsse sind in Abstimmung mit den zur Führung der Feuerwehr eingesetzten Mitgliedern zu fassen. Der Stadtwehrleiter muss innerhalb von 4 Wochen eine Dienstversammlung einberufen, wenn 2/3 der Ortsfeuerwehren dies in Schriftform verlangen und der Inhalt bzw. die Gründe bekannt gegeben werden.
2. Alle Festlegungen und Beschlüsse der Wehrleitung mit grundsätzlichem Inhalt sind mit den Funktionsträgern gemäß § 4 in ihrem Zuständigkeitsbereich auszuwerten und durchzusetzen.
3. Der Stadtwehrleiter sichert unter Einbeziehung der Ortswehrleiter qualifizierte Zuarbeiten (Mittelanforderungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Freiwilligen Feuerwehr.
4. Der Stadtwehrleiter erfüllt die Aufgaben nach § 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 6

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

1. Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage der von den Ortswehrleitern zu erarbeitenden und vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigenden Dienstpläne. Die Ausbildungspläne für die Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr werden von den jeweiligen Jugend- und Kinderfeuerwehrwarten erarbeitet und durch die Ortswehrleiter bestätigt.
2. Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gilt:
 - Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte, nach § 2, Abs. 1 – 2, dieser Satzung
 - Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes und Übungen
 - Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und Pflege der Kameradschaft, Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis-, Landes- sowie Bundesebene und mit anderen Organisationen und Vereinen, - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Ausbildungsplan bzw. Veranstaltungsplan ausgewiesen sind,
 - operative Dienste und sonstige Veranstaltungen z. B. Pflege, Wartung, Überprüfung aller feuerwehrtechnischen Geräte und Ausrüstungen,
 - Mitwirkung von Funktionsträgern auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Freiwilligen Feuerwehr
 - Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Freiwilligen Feuerwehr durch den Träger des Brandschutzes.
 - Dienstsport

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung nehmen nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
2. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr nehmen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teil. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Abteilung Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
3. Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte der Feuerwehr pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Einheitsgemeinde Stadt Gommern den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
4. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich dem Ortswehrleiter bzw. dem Einsatzleiter zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Bei einem Schaden an seinem privaten Eigentum, der während des Feuerwehrdienstes entstand, gilt für das Mitglied die gleiche Verfahrensweise.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von 4 Wochen der Dienstausweis, die Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände zurückzugeben. Wird dieser Frist nicht nachgekommen, kann für die nicht zurückgegebenen Gegenstände Schadenersatz gefordert werden. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr händigt dem Ausscheidenden eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft, der erworbenen Ausbildung und über den Dienstgrad sowie die Urkunde über die Entpflichtung aus.

§ 8

Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Grundausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird gemeinsam in der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern auf Grundlage der Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt. Das gleiche gilt für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, sofern diese nicht von der Kreisausbildung oder von zentralen Ausbildungsstätten des Landes übernommen wird.
2. Die Grundausbildung ist durch den Stadtwehrleiter zu organisieren. Die weiterführenden Ausbildungen sind durch die Ortswehrleiter auf dem Dienstweg anzumelden und dann durch diesen zu organisieren.
3. Entstehende Kosten für die planmäßige Ausbildung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr übernimmt der Träger der Feuerwehr.
4. Durch die Stadtwehrleitung ist anzustreben, dass innerhalb der Ortsfeuerwehren gemeinsame Ausbildungs- und Übungsdienste durchgeführt werden.
5. Für die regelmäßige Ausbildung in den Ortsfeuerwehren hat der Ortswehrleiter gemeinsam mit seinen Gruppenführern einen Ausbildungsplan aufzustellen. Dieser ist durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.

§ 9

Aufnahme als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr

1. Anträge auf Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr sind über die Ortswehrleiter an den Träger der Feuerwehr zu richten. Die beabsichtigte Mitgliedschaft in den Abteilungen nach § 3 Abs. 2 ist anzugeben. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Der Träger der Feuerwehr entscheidet nach Prüfung des Antrages und Anhörung des Ortswehrleiters über die Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
2. Die Bewerber haben vor Aufnahme schriftlich zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
3. Anträge als Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte sind ebenfalls über den Ortswehrleiter an den Träger der Feuerwehr zu richten. Nach erfolgter Prüfung entscheidet der Träger der Feuerwehr über die vorläufige Aufnahme als Feuerwehranwärter auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll die Grundausbildung erfolgen. Die Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit ist notwendig und nachzuweisen. Die Kosten für die Feststellung der Tauglichkeit übernimmt der Träger der Feuerwehr.
4. Nach erfolgter Probezeit und abgeschlossener Grundausbildung entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit der Ortswehrleitung über die Aufnahme als aktive Einsatzkraft. Eine vorherige Meinungsbildung innerhalb der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ist anzustreben.
5. Aktive Angehörige anderer Freiwilliger Feuerwehren können analog Absatz 4 ohne Probezeit aufgenommen werden. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vorliegen der Voraussetzungen ebenfalls als aktive Einsatzkräfte übernommen werden.
6. Die Aufnahme in die Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfolgt in Abstimmung zwischen der Wehrleitung und dem Jugendwart. Für Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr ist keine Probezeit vorgesehen.
7. Anträge als förderndes Mitglied sind an den Ortswehrleiter zu richten, dieser entscheidet nach Prüfung und in Abstimmung mit der Ortswehrleitung über die Aufnahme.

§ 10

Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Für die Entschädigungsansprüche der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind die Regelungen des § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) entsprechend anzuwenden. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstausfallersatz zu leisten. Ruhezeiten werden vom Einsatzleiter im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter, in Abhängigkeit von Art und Länge des Einsatzes festgelegt.
2. Auf Grund der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen erhobene Zuschläge, stehen den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr zu.
3. Aufwandsentschädigung und Entschädigung für Einsatzfähigkeit für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird entsprechend der Entschädigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern gezahlt.
4. Die Entschädigungen für Erschwerniszuschläge werden in der Satzung über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen geregelt.

§ 11

Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr / Schadenersatz

1. Die Mitgliedschaft eines Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr wird, außer durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss beendet.
2. Der Austritt ist dem Träger der Feuerwehr schriftlich zu erklären und mindestens 4 Wochen vorher über den zuständigen Ortswehrleiter beim Träger der Feuerwehr einzureichen.
3. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder die übertragenen Dienstpflichten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Eine grobe Verletzung der Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:

- Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
- Störungen des Lebens innerhalb der Feuerwehr,
- grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen und Weisungen sowie Anstiftung anderer Mitglieder zu diesem,
- wiederholtes, häufiges Fernbleiben vom Ausbildungs- und Einsatzdienst ohne Begründung
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholenuss oder Drogenmissbrauches während des Dienstes,
- grob fahrlässigem Verhalten,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände
- wiederholter, anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte
- Verstößen gegen die freiheitlich, demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland
- Verurteilung nach StGB der BRD

Einen Vorschlag zum Ausschluss freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr können die aktiven Mitglieder der Feuerwehr oder die Ortswehrleitung an den Träger der Feuerwehr richten.

4. Über den beabsichtigten Ausschluss von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit der Ortswehrleitung.
5. Der Ausschluss ist dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich bekannt zu geben. Über einen schriftlich eingelegten Widerspruch, welcher innerhalb von 4 Wochen möglich ist, entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach Beratung mit der Ortswehrleitung.
6. Die Ortswehrleiter informieren den Stadtwehrleiter mindestens im Rahmen der jährlich zu erstellenden Statistik oder bei den regelmäßig stattfindenden Wehrleiterbesprechungen über den aktuellen Mitgliederstand.
7. Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, der Einheitsgemeinde Stadt Gommern Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften.
Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr.
8. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von 4 Wochen der Dienstausweis, die Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände zurückzugeben. Wird dieser Frist nicht nachgekommen, kann für die nicht zurückgegebenen Gegenstände Schadenersatz gefordert werden. Der Träger der Feuerwehr händigt dem Ausscheidenden eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft, der erworbenen Ausbildung und über den Dienstgrad sowie die Urkunde über die Entpflichtung aus.

§12

Versorgung der Einsatzkräfte

1. Die Versorgung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.
2. Zur einheitlichen Handhabung hat der Träger der Freiwilligen Feuerwehr eine Dienstanweisung zu erlassen.

§ 13

Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung Wahlen und Abstimmungen

1. Durch die Ortswehrleiter ist bei Bedarf, jedoch mindestens 1 mal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn der Ortsbürgermeister oder mindestens 1/3 der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung dient der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Ortswehrleiters zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistung durch die Feuerwehr sowie der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Abberufung und Einsetzung in Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr, der Wahl der Wehrleitung und der Durchführung von Auszeichnungen und Beförderungen.
Weiterhin dienen die Mitgliederversammlungen dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder einen von den anwesenden Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte hat eine Stimme, Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, der Abteilung Jugendfeuerwehr sowie andere Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder der Wehrleitung sind für die Dauer von 6 Jahren gewählt, wenn sie mindestens 50% der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten.

4. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, bei Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann auch in anderen Angelegenheiten geheim abgestimmt werden.

§ 14

Übertragung von Funktionen, Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen

1. Übertragungen von Funktionen innerhalb der Feuerwehr werden nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen.
2. Beförderungen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt vorgenommen werden.
3. Beförderungen vollzieht, nach Vorschlag durch die Wehrleitung, der Bürgermeister oder sein zuständiger Vertreter.
4. Auszeichnungen für Mitglieder der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte werden wie folgt durchgeführt.

Dienstzeit-Anstecknadel und Urkunde für langjährige Tätigkeit im Brandschutz des Landes Sachsen Anhalt und eine finanzielle Honorierung

10 Jahre	25,00 €
20 Jahre	50,00 €
30 Jahre	100,00 €
40 Jahre	150,00 €
50 Jahre	200,00 €

Mitglieder, welche aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden und in die Alters- und Ehrenabteilung nach mindestens 35 Jahren aktiven Dienst übertreten, erhalten einmalig 150,00 €.

Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, welche aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte übergetreten sind, erhalten ebenfalls bei Jubiläen die Urkunde und Medaille des Feuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt ohne finanzielle Honorierung.

Mitglieder der Abteilung fördernder Mitglieder und anderer Abteilungen erhalten nach jeweils 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 70 Jahren Mitgliedschaft eine Ehrenurkunde.

Weitere Auszeichnungen können auf Antrag durch den Bürgermeister durchgeführt werden.

§15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§16

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten nachfolgend aufgeführte Satzungen außer Kraft:

Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern vom 28.11.2007

1. Änderung der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern vom 03.12.2009.

Gommern, den 16.06.2016

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

126

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG-LSA) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 786 ff.), in der zuletzt gültigen Fassung, i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabe-gesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der zuletzt gültigen Fassung und des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern am 02.12.2009 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern ist bei Bränden, bei öffentlichen Notständen die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind sowie bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Gefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben davon unberührt.

**§ 2
Kostenersatzpflichtige Leistungen**

Für andere als im § 1 genannten Leistungen und die, die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird gemäß dem beigefügten Kostentarif, der Satzungsbestandteil ist, Kostenersatz verlangt.

Dies gilt insbesondere für:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine gegenwärtige Gefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen, soweit ein Verursacher feststeht.
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG, soweit diese in einer Entfernung von mehr als 15 km (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wird.
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (böswilliger Alarm), sowie Fehlalarme von Brandmeldeanlagen

Die Einschätzung der Gefährdung obliegt dem Einsatzleiter.

**§ 3
Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen**

Über die Erfüllung der Pflichtaufgaben hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach dem BrSchG dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Übernahme der Durchführung solcher freiwilliger Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Auftrages oder im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Entscheidung über die Erfüllung freiwilliger Leistungen obliegt dem Ortswehrleiter.

Insbesondere folgende freiwilligen Personal- und Sachleistungen sind kostenersatzpflichtig.

- a) Bergung von umweltgefährdenden und gefährlichen Stoffen

- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Fahrstühlen oder Fahrzeugen)
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernen von Wespen- oder anderen Insektennestern
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften mit und/oder ohne Ausrüstung

§ 4

Kostenersatzschuldner

1. Kostenersatzpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 1a, b, d und e der Satzung sind die in § 22 Abs. 4 BrSchG genannten Personen und Unternehmen.
2. Kostenersatzschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe oder Dienstleistung der Feuerwehr nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder anfordert. Nach § 2c der Satzung die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.
3. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz

Der Kostenersatz ergibt sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten und wird nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Der Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatztarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 6

Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Erfolgt die Reinigung durch einen Dienstleister, werden die entstehenden Kosten berechnet.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet. Die weitere Einsatzzeit wird mit jeweils vollen 30 Minuten berechnet.
3. Für alle Einsätze in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25% erhoben. Bei Einsätzen an Feiertagen beträgt der Zuschlag Ganztägig 100%. Bei Einsätzen unter Atemschutz wird auf die Personalkosten zusätzlich ein Zuschlag von 50% erhoben, in Abhängigkeit von der Anzahl der eingesetzten Atemschutz-geräteträger.

§ 7

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte im Feuerwehrgerätehaus.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet. Die weitere Einsatzzeit wird mit jeweils vollen 30 Minuten berechnet.
3. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

4. Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich von dem Kostenpflichtigen zu erstatten, soweit ihn ein Verschulden trifft.

§ 8 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Wasser, Atemschutzfilter usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Den Sachkosten werden die anteiligen Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.

§ 9 Entstehen der Kostenersatzschuld

1. Der Kostensatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal mit der Alarmierung der Einsatzkräfte und bei Fahrzeugen und Geräten mit dem Ausrücken. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

2. Zur Zahlung des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr sind die in § 4 genannten Personen verpflichtet.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1. Der Anspruch auf Erstattung von Kostenersatz entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

Die Höhe des Kostenersatzes wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

2. Der Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert am 1. Januar 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 50 u. 51), vollstreckt.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Haftung

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Bei Schäden Dritter ist der Träger der Freiwilligen Feuerwehr von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 13 Zuschläge für Einsatzkräfte

1. Für alle Einsätze in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr, welche kostenpflichtig sind, wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25% erhoben. Bei Einsätzen an Feiertagen beträgt der Zuschlag Ganztägig 100%. Diesen Zuschlag erhalten die Einsatzkräfte, er wird vierteljährlich ausgezahlt.

2. Für Einsätze und Arbeiten unter erschwerten Bedingungen erhalten die Einsatzkräfte folgende Zuschläge.

leichter Atemschutz	je 0,5 h	2,50 €
---------------------	----------	--------

schwerer Atemschutz (mit oder ohne Schutzanzügen)	je 0,5 h	5,00 €
Arbeit mit schwerem Gerät (Hydraulisches Rettungsgerät, Motor- Trennschleifer, Motorkettensäge)	je 0,5 h	2,50 €
Arbeiten unter extrem schlechten Witterungsbedingungen (Kälte, Hitze, Sturm)	je 1,0 h	5,00 €

Die Einschätzung der Witterungsbedingungen obliegt dem Einsatzleiter.

3. Die Abrechnung und Auszahlung der Zuschläge erfolgt zum Jahresende.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt nachfolgend aufgeführte Satzung außer Kraft:

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen vom 1.1.2010

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel

Anlage zu § 2 der Satzung über den Kostensatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Entschädigungen der Einsatzkräfte für Feuerwehreinsätze

Die nachstehend aufgeführten Beträge beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf 1 Stunde Einsatzzeit.

Kostenersatztarif

1. Personal		Euro/ Stunde
Einsatzleiter		25,00
Einsatzkraft		20,00
Sitzbereitschaft je Einsatzkraft		12,00
2. Fahrzeuge		
Einsatzleitfahrzeug	ELF	50,00
Löschgruppenfahrzeug	LF8/6 oder LF 10/10	130,00
Löschgruppenfahrzeug	LF 16	140,00
Tanklöschfahrzeug	TLF	100,00
Drehleiter	DLK	160,00
Rüstwagen	RW	130,00
Gerätewagen Logistik	GW-L	100,00
Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	25,00
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	80,00

Die Wegstreckenentschädigung beträgt für eingesetzte Fahrzeuge je Krafffahrzeug und Kilometer 1,60 €.

3. Anhänger und Boote

Schlauchtransportanhänger	STA	20,00
Tragkraftspritzenanhänger	TSA	25,00
Mehrzweckanhänger		12,00
Notstromaggregat-Anhänger		40,00
Bootsanhänger		20,00
Schlauchboot mit Motor		20,00

4. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

5. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemiekalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

6. Kosten für den Einsatz von Dritten

Werden für die Erfüllung der Dienstleistung der Feuerwehr Dritte benötigt, so werden diese Kosten nach den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

127

Stadt Gommern

Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am 15. Juni 2016 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit ihren Ortsteilen ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ Beiträge für Gewässer II. Ordnung zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung abzuführen haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Gommern als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Gommern legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Zum Gemeindegebiet gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zum Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern gehören.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr, für das die Umlage festzusetzen ist) Eigentümer eines im Gebiet der Einheitsgemeinde oder deren Ortsteilen gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und ihrer Fälligkeiten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücks-abgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ beträgt laut Satzung des Verbandes 11,04 v.H. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile im Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ beträgt laut Satzung des Verbandes 10,00 v.H.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Die jährlichen Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ werden in der Beitragstabelle in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für die folgenden Kalender-jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Einheitsgemeinde Stadt Gommern die Umlage neu festsetzt. Bei Fortbestehen des Umlagebescheides wird die Fälligkeit für die folgenden Kalenderjahre jeweils zum 30. September festgesetzt.
- (3) Auf Antrag kann die zu entrichtende Umlage zu je einem Viertel des Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres festgesetzt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben und Auskunftserteilung zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Gommern binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Gommern ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen.

**§ 12
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA), in der jeweils geltenden Fassung, durch die Stadt Gommern zulässig.
- (2) Die Stadt Gommern darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 13
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 14
Übertragung an Dritte**

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr wird die Heidewasser GmbH in Magdeburg beauftragt.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Die §§ 3 und 14 dieser Neufassung der Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Gommern, den 16.06.2016

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage

**Anlage Umlagesatz
zur Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände
„Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ (Umlagesatzung)**

Gemäß § 7 der oben genannten Satzung betragen die Flächenbeitragssätze zuzüglich der Erschwernisbeiträge in den jeweiligen Verbandsgebieten der Unterhaltungsverbände (UHV) für das

Kalenderjahr 2015

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche
„Ehle/Ihle“	10,67	9,1647
„Nuthe/Rossel“	8,3737	6,0698

Stadt Gommern, den 16.06.2016

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

128

Stadt Gommern mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplans "Plattensee" OT
Dannigkow
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 die 2. Änderung des Bauungsplans "Plattensee" im OT Dannigkow als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplans einschließlich seiner Begründung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10 im Bauamt während der Sprechzeiten, montags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr und donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200-77 89 31 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

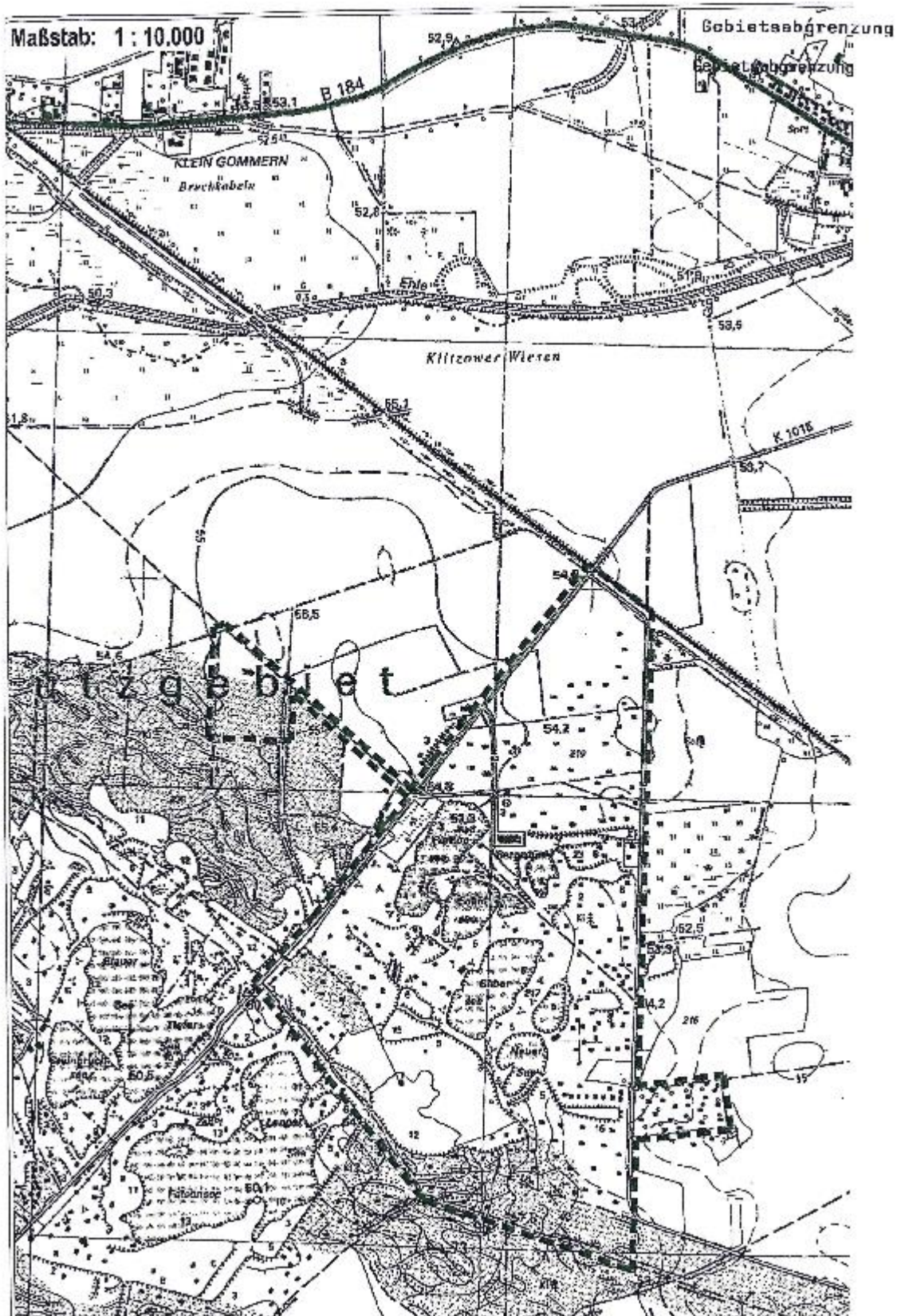
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 16.06.2016

gez. Hünenbein
(Bürgermeister)

-Siegel-



2. Amtliche Bekanntmachungen

129

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“,
Gemeinde Möser, Ortschaft Pietzpuhl**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 31.05.2016 die Auslegung des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

12.07.2016 – 12.08.2016

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 BauGB der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister

130

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: BV/137/2013
über die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Möser und Entlastung des Bürgermeisters
gemäß § 170 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser fasste in seiner Sitzung am 10.12.2013 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Möser
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2012 mit dem Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit vom 04.07.2016 bis zum 15.07.2016

im Verwaltungsamt Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi.5, 39291 Möser

der hiermit bekanntgemacht wird.

Möser, den 13.06.2016

Köppen
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung
Widmung einer Straße in der Ortschaft Karow – Teilabschnitt „Friedenstraße“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2016 den Beschluss gefasst, einen Teilabschnitt im Verlauf der Friedenstraße in der Ortschaft Karow mit der Bezeichnung „Friedenstraße“ zu widmen.

Der Teilabschnitt der Straße umfasst gemäß dem beiliegenden Lageplan eine Teilfläche aus dem Flurstück 85/1 der Flur 9 in der Gemarkung Karow und zweigt in südliche Richtung von der Kreuzung der Schillerstraße und Friedenstraße ab.

Der ca. 120 m lange Teilabschnitt der Friedenstraße wird auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 gewidmet und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA als Gemeindestraße eingeordnet.

Die Stadt Jerichow ist Eigentümer des Flurstückes 85/1 der Flur 9 von Karow und Träger der Straßenbaulast.

Die Widmung des Teilabschnittes der Friedenstraße in der Ortschaft Karow wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss-Nr.: 01/197/2016 zur Widmung des Teilabschnittes der Friedenstraße in Karow tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

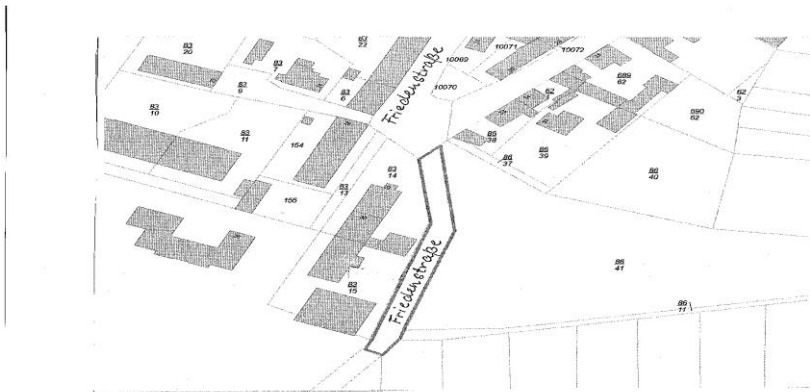
Der Beschluss und der Lageplan zur Widmung des Teilabschnittes der Friedenstraße in Karow können im Bauamt der Stadt Jerichow, Karl-Liebnecht-Straße 10 in 39319 Jerichow eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jerichow, Karl-Liebnecht-Straße 10 in 39319 Jerichow einzulegen.

Jerichow, den 30.06.2016

Siegel

gez. Bothe
 Bürgermeister



Gemeinde Möser
Der Wahlleiter

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in Verbindung mit § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) werden für die Bürgermeisterwahl am 6. November 2016 im Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Möser die Mitglieder des Wahlausschusses öffentlich bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Funktion	Anschrift
1.	Dehne, Hartmut	Wahlleiter	über Gemeinde Möser Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser
2.	Woizeschke-Schmidt, Anja	Stellv. Wahlleiterin	über Gemeinde Möser Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser
3.	Fähse, Sabine	Schriftführerin	über Gemeinde Möser Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser
4.	Krüger, Gabriele	Beisitzerin	über Gemeinde Möser Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser
5.	Voigt, Thomas	Beisitzer	über Gemeinde Möser Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser
6.	Ortloff, Mandy	Stellv. Beisitzerin	über Gemeinde Möser Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser
7.	Lück, Nadine	Stellv. Beisitzerin	über Gemeinde Möser Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser
8.	v. Dombrowski, René	Stellv. Schriftführer	über Gemeinde Möser Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser

Möser, 22.06.2016

gez. Dehne

Siegel

Gemeinde Möser

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Energiepark Körbelitz“, Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz

Auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Möser wurde am 12.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Energiepark-Körbelitz“, Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz, beschlossen.

Um über die allgemeinen Planungsziele zu informieren, findet eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Dazu kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom

18.07.2016 – 19.08.2016

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, von jedermann eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken zum Planentwurf können schriftlich oder während der Dienstzeiten vorgebracht werden.

gez. Köppen
Bürgermeister

134

Stadt Gommern

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0025/2016 über die Eröffnungsbilanz der Stadt Gommern zum 01.01.2013 gemäß § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 die Eröffnungsbilanz der Stadt Gommern zum 01.01.2013 mit einem Bilanzvolumen von 56.408.990,59 EUR beschlossen. Mit Datum vom 25.04.2016 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land für die Eröffnungsbilanz ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Eröffnungsbilanz liegt gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit vom 01.07.2016 bis 11.07.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 16.06.2016

gez. Hünenbein
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

135

Wasserverband Burg

Nachtragshaushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2016

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA) und des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 21. März 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird im **Erfolgsplan** festgesetzt:

in den Erträgen	auf 7.391.227 €
in den Aufwendungen	auf 7.068.904 €
und damit ein Jahresergebnis	von 322.323 €.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird im **Vermögensplan** festgesetzt:

in den Finanzierungsmitteln auf 6.071.534 €

in den Finanzierungsbedarf auf 6.071.534 €

Durch den Nachtrag ergeben sich keine Veränderungen der Ansätze in Bezug zur Ursprungssatzung.

§ 2

Es werden im Wirtschaftsplan 2016 Kredite aufgenommen in Höhe von 1.500.000 €.

Durch den Nachtrag ergeben sich keine Veränderungen der Ansätze in Bezug zur Ursprungssatzung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Wirtschaftsjahr 2016 auf 0 € festgesetzt.

Durch den Nachtrag ergeben sich keine Veränderungen der Ansätze in Bezug zur Ursprungssatzung.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Durch den Nachtrag ergeben sich keine Veränderungen der Ansätze in Bezug zur Ursprungssatzung.

§ 5

Der § 5 der Nachtragshaushaltssatzung wird bezüglich der Aufteilung auf die entsprechenden Verbandsmitglieder im Vergleich zur Ursprungssatzung wie folgt geändert:

Umlagen nach § 15 der Verbandssatzung werden erhoben in Höhe von 133.774 €. Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 19.12.2011, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung am 05.05.2014 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land, 8. Jahrgang, Nr. 16, vom 30.06.2014, erfolgt die Berechnung der Umlage nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des Verbandsmitgliedes. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt zum 31. Dezember des Vorvorjahres.

Verbandsmitglied	Einwohner per 31.12.2014	Umlage in €
Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau	23.502 (88,90 %)	118.925,09
Stadt Möckern mit den Ortschaften Grabow, Küsel, Stresow und Theeßen	1.410 (5,33 %)	7.130,15
Gemeinde Möser mit der Ortschaft Schermen	1.526 (5,77 %)	7.718,76
gesamt:	26.438 (100 %)	133.774,00

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung, die die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg am 21.03.2016 beschlossen hat, hat die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 10.05.2016 zur Kenntnis genommen.
 2. Die Kreditgenehmigung in Höhe von 1.500.000 EUR wurde erteilt.
 3. Die Umlage in Höhe von 133.774 EUR wurde genehmigt.
- Die Genehmigung vom 17.12.2015 wurde damit gegenstandslos.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2016

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt nach § 102 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt an 7 Tagen in der Zeit **vom 4. Juli bis 12. Juli 2016** während der Öffnungszeiten (Montag und Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr sowie Dienstag von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg, öffentlich aus.

Burg, 26. Mai 2016

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

2. Amtliche Bekanntmachungen

136

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Geschäftsstelle

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 05/2016 vom 02.06.2016)

Gemäß Beschluss RV 04/2010 vom 03.03.2010 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg beschlossen den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) neu aufzustellen.

Das Planverfahren wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht zur Aufstellung des REP MD eingeleitet. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Amtsblättern des Landesverwaltungsamtes und der Mitgliedskörperschaften (Amtsblatt LVWA Nr. 03 vom 16. März 2010, Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 18 vom 14.03.2010, Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 07 vom 30.04.2010, Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr.11 vom 19. März 2010 Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 9 vom 16. März 2010).

Mit Beschluss 05/2016 vom 02.06.2016 hat die Regionalversammlung den Planentwurf mit Begründungen sowie Umweltbericht gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) frei gegeben.

Neben dem Entwurf des REP MD werden auch das Zentrale Orte Konzept (Anlage 1), das Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (Anlage 2), die Übersicht über schulische und kulturelle Einrichtungen (Anlage 3) und der Umweltbericht (Anlage 4) öffentlich ausgelegt.

Die Regionalversammlung hat mit diesem Beschluss auch festgelegt, dass die Auslegungsfrist 3 Monate beträgt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sowie bei den Mitgliedskörperschaften (Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, Landeshauptstadt Magdeburg, Landkreis Salzlandkreis).

Daneben erfolgt die öffentliche Auslegung in den Einheitsgemeinden, soweit sie nicht Mitglied einer Verbandsgemeinde sind und in den Verbandsgemeinden.

Die Auslegung erfolgt vom **11.07.2016 bis 11.10.2016**

Die ausliegenden Unterlagen können wie folgt eingesehen werden:

In der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer- Straße 10, 39104 Magdeburg, 4 Obergeschoss Raum 455
 Zu folgenden Zeiten: Mo – Fr 8 -12 Uhr
 Mo – Do 13-15:30 Uhr

Im Landkreis Börde

Landkreis, Städte und Gemeinden	Sprechzeiten
Landkreis Börde Infothek Gerikestraße 104 39340 Haldensleben	Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Freitag: 08:00 – 11:30 Uhr
Einheitsgemeinde Barleben Haus 1, Raum 0.07 Kellergeschoss Ernst-Thälmann-Straße 22 39179 Barleben	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben Bürgerbüro Markt 20-22 39340 Haldensleben	Montag und Mittwoch: 09:00 – 13:00 Uhr Dienstag und Donnerstag: 08:00 – 18:00 Uhr Freitag: 09:00 – 13:00 Uhr
Einheitsgemeinde Hohe Börde Bauamt Zimmer 211; 2. OG Bördestraße 8 39167 Hohe Börde OT Irxleben	Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr Dienstag und Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Niedere Börde Bauamt Große Straße 9-10 39326 Niedere Börde OT Groß Ammensleben	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:45 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:45 Uhr Freitag: 09:00 – 12:00
Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen Bauamt (Pferdekopfhaus) Lange Straße 20 39646 Oebisfelde-Weferlingen	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode) Peseckendorfer Weg 3 39387 Oschersleben (Bode)	Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Sülzetal Hauptamt Zimmer 8 Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal OT Osterweddingen	Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde Zimmer 201a Markt 1-2 39164 Stadt Wanzleben - Börde	Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt Stabsstelle Stadtentwicklung August-Bebel-Straße 25 39326 Wolmirstedt	Dienstag: 09:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr Donnerstag: 13:30 - 15:30 Uhr Freitag: 09:00 - 11:30 Uhr
Verbandsgemeinde Elbe-Heide Magdeburger Straße 40 39326 Rogätz	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Verbandsgemeinde Flechtingen	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr

Sekretariat Lindenplatz 11-15 39345 Flechtingen	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Verbandsgemeinde Obere Aller Bauverwaltung Zimmermannplatz 2 39365 Eilsleben	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Verbandsgemeinde Westliche Börde Grabenstraße 14 39397 Gröningen	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Im Landkreis Jerichower Land

Landkreis, Städte und Gemeinden	Sprechzeiten
Landkreis Jerichower Land FB 6 Bau, Zimmer. 264 Brandenburger Straße 100 39307 Genthin	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Einheitsgemeinde Biederitz Amt 2 (Erdgeschoss) Berliner Straße 25 39175 Biederitz OT Heyrothsberge	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Burg Haus 2; 2. OG FB Stadtentwicklung, Zimmer. 221 In der Alten Kaserne 2 39288 Burg	Montag, Dienstag und Mittwoch: 08:00 – 16:00 Uhr Donnerstag: 08:00 – 17:00 Uhr Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Elbe-Parey Bürgerinfo Parey Ernst-Thälmann-Str. 15 39317 Elbe-Parey	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Genthin FB Bau/Stadtentwicklung Marktplatz 3 39307 Genthin	Montag und Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Gommern EG Zimmer 4 Platz des Friedens 10 39245 Gommern	Montag: 09:00 - 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Bauamt, Zimmer 113 Karl-Liebknecht-Str. 10 39319 Jerichow	Montag und Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Möckern Poststelle Am Markt 10 39291 Möckern	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

	Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Möser Fachbereich 2 Brunnenbreite 7/8 39291 Möser	Montag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr

In der Landeshauptstadt Magdeburg

	Sprechzeiten
Landeshauptstadt Magdeburg Stadtplanungsamt An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg	Montag, Mittwoch und Donnerstag: 08:00 – 15:00 Uhr Dienstag: 08:00 – 17:30 Uhr Freitag: 08:00 – 13:00 Uhr

Im Salzlandkreis

Landkreis, Städte und Gemeinden	Sprechzeiten
Salzlandkreis FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung Raum 320 Ermslebener Straße 77 06449 Aschersleben	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben Amt 40 Stadtplanung Haus II, Zimmer 112 Hohe Straße 7 06449 Aschersleben	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Barby (Elbe) Sitzungssaal Marktplatz 14 39249 Barby (Elbe)	Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Bernburg (Saale) Rathaus II Planungsamt, Zimmer 127 Schlossstraße 11 06406 Bernburg	Montag, Mittwoch und Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Einheitsgemeinde Bördeland Bauamt, Zimmer 201 Magdeburger Straße 3 39221 Biere	Montag: 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Dienstag 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Mittwoch: 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Donnerstag 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr Freitag: 07:00 – 12:15 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Calbe (Saale) FD Bauverwaltung Rathaus I Schloßstraße 3 39240 Calbe (Saale)	Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Hecklingen Bauamt Hermann-Danz-Str. 46 39444 Hecklingen	Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Könnern Hauptamt Markt 1 06420 Könnern	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Nienburg Bürgerbüro Marktplatz 1 06429 Nienburg (Saale)	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag, Donnerstag und Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck (Elbe) Rathaus, Zimmer 211 Markt 1 39218 Schönebeck (Elbe)	Montag: 13:00 Uhr – 15:00 Uhr Dienstag: 09:00 -11:30 Uhr und 13:00 –18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr – 11:30 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Seeland Bauamt, Zimmer 29 Lindenstr. 1 06469 Stadt Seeland OT Nachterstedt	Montag und Mittwoch: 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr Dienstag: 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:45 Uhr Donnerstag: 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr
Stadt Staßfurt Haus I, FB II / FD 61 Planung, Raum 210-212 Steinstraße 19 39418 Staßfurt	Montag und Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Verbandsgemeinde Egelner Mulde Zimmer 25 Markt 18 39435 Egeln	Montag und Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 – 18:00 Uhr
Verbandsgemeinde Saale-Wipper Sitzungssaal Zimmer 7 Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten	Montag:09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG LSA wird der Entwurf des REP MD mit den Anlagen 1-4 in das Internet eingestellt. Er kann unter der Adresse: [www.regionmagdeburg.de /region im ueberblick/regionale planungsgemeinschaft/neuaufstellung](http://www.regionmagdeburg.de/region%20im%20ueberblick/regionale%20planungsgemeinschaft/neuaufstellung) abgerufen werden.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 können Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht vorgebracht werden.
Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen.

Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, wenn möglich, die Anregungen, Hinweise und Bedenken auch per Email mit „Betreff: Neuaufstellung REP MD“ an die folgende Adresse zu senden: info@regionmagdeburg.de

Walker
Vorsitzender

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung vom 31.05.2016

Bodenordnungsverfahren: **Büden-Woltersdorf (Feldlage)**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **14 JL 001**

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ordnet hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 für das gesamte Bodenordnungsgebiet nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG i. V. mit den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) an.
 - 1.1 Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und des Nachtrages 1 wird der **01.07.2016** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
 - 1.2 Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 61a LwAnpG Abs. 5 und § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 18.08.2009.
 - 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal zu stellen.
 - 1.4 Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) liegen vor.

Der Bodenordnungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist widerspruchsfrei und damit unanfechtbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde

der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und des Nachtrages 1 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Kriese (DS)
Sachgebietsleiter

138

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss vom 08.06.2016

Freiwilliger Landtausch: **Vehlitz 01**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0908/01**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Vehlitz nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Vehlitz	3	10129; 10130

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 0,16 ha. Die Verfahrensflurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigtem Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß §103 c Abs. 1 FlurbG. Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen

Wirtschaftsflächen und eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt. Mit dem Landtausch wird erreicht, dass die Bewirtschaftung auf Eigentumsflächen erfolgen kann.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

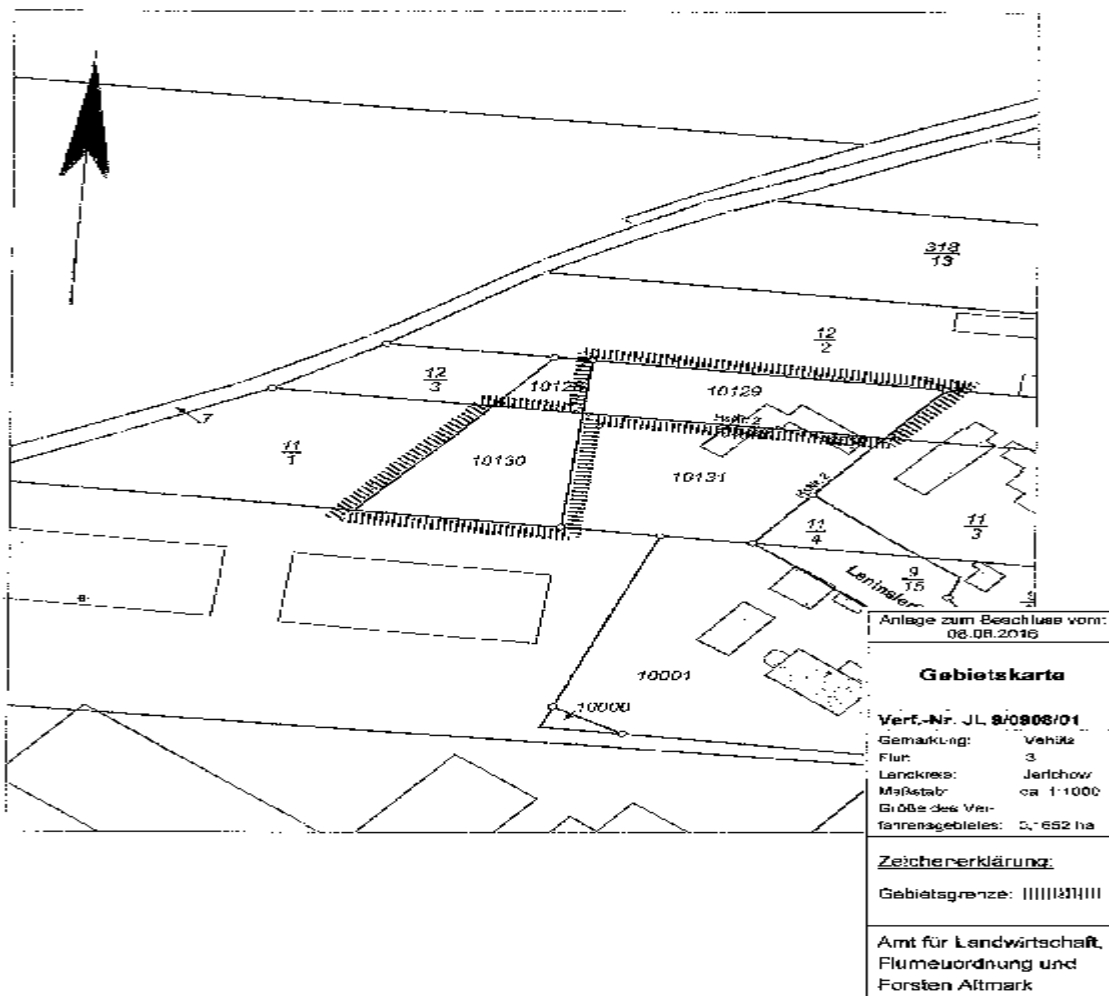
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Braune (DS)



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss vom 26.04.2016

Freiwilliger Landtausch: **Möckern 04**
 Landkreis: **Jerichower Land**
 Verfahrensnummer: **JL 9/0889/04**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Möckern 04 nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gommern	1	71/72; 71/73; 71/83; 71/88; 71/101; 71/106; 71/122; 71/123
Gommern	2	91/4; 91/07; 91/9; 91/10; 91/15; 91/22; 91/24; 91/30; 91/46; 91/48; 91/49
Karith	4	53
Möckern	13	3/4; 13/2; 16/4; 32/1; 36/2; 60/16; 61/16
	17	3/26; 3/30

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 22,7 ha. Die Verfahrensflurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Die Gebietskarten zum Freiwilligen Landtausch Möckern 04 liegen zur Einsichtnahme im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, der Stadt Möckern sowie der Stadt Gommern aus.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigtem Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß §103 c Abs. 1 FlurbG. Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen Wirtschaftsflächen und eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt. Mit dem Landtausch wird erreicht, dass die Bewirtschaftung auf Eigentumsflächen erfolgen kann.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Braune (DS)

Bekanntmachung der Stadt Gommern

Die Gebietskarten zum freiwilligen Landtausch Möckern 04 liegen in der Zeit vom 04.07.2016 bis 15.07.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Liegenschaftsamt, Walther-Rathenau-Straße 4, öffentlich aus.

Gommern, den 22.06.2016

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

140

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung Potsdam

Öffentliche Bekanntmachung - Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 61 FlurbG² für das

Bodenordnungsverfahren „Jerchel“
(Verfahrensnummer 1-003-N)

hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner zwei Nachträge an.

1. Regelungen

- (1) Mit dem **01.08.2016** tritt der im Bodenordnungsplan und seinen zwei Nachträgen vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 Satz 2 FlurbG).
- (2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 FlurbG).
- (3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplans durch die Vorläufige Besitzeinweisung vom 15.07.2009 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
Mit der Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der Vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben jedoch in Kraft.
- (4) Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinen zwei Nachträgen die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 01.08.2016 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

- (5) Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.08.2016) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 64 Satz 2, letzter Halbsatz, FlurbG).
- (6) Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG werden hiermit aufgehoben. Dies bedeutet, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke nicht mehr der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Ferner dürfen von nun an Bauwerke und andere Anlagen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ggf. andere gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.
- (7) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 FlurbG).
Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 71 FlurbG).
Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.
- (8) Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan und seinen beiden Nachträgen festgesetzten Ausgleiche und Entschädigungen für Mehr- und Minderausweisungen ergehen an die betreffenden Teilnehmer nach Erlass der Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen. Die Beträge sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Konto der Teilnehmergeinschaft einzuzahlen und die hierfür genannten Fristen sind zu beachten.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO³ angeordnet.

3. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da der Bodenordnungsplan und seine beiden Nachträge nach Abhilfe bzw. Rücknahme von Widersprüchen unanfechtbar geworden sind.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinen beiden Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Der gesamte Grundstücksverkehr wird wieder normalisiert und der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet. Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke vollumfänglich verfügen können. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Bebauung, Belastung, Veräußerung oder Erbauseinandersetzung der Grundstücke von Bedeutung.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinen zwei Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist ebenfalls gegeben, da innerhalb des Bodenordnungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2490)

Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seiner zwei Nachträge erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner beiden Nachträge vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 09.06.2016

Im Auftrag

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Siegel

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.